

---

## S 23 U 85/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall traumatisches Ereignis Schulunfall Schulsport wesentliche Ursache Alltagsereignis Unfreiwilligkeit
Leitsätze	1. Ein Apophysenabriss bei einem wiederholten Laufschrift eines 100 m-Laufes lässt nicht den Schluss auf die Austauschbarkeit durch eine Alltagsursache zu. 2. Entsteht ein Apophysenabriss bei der relativen Überstreckung im körpernahen Oberschenkelgelenk, folgt aus der ungewollten Überstreckung eine ggf. erforderliche Unfreiwilligkeit des Geschehens.
Normenkette	SGB VII <a href="#">§ 7 Abs 1</a> SGB VII <a href="#">§ 8 Abs 1 Satz 2</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 23 U 85/18
Datum	12.03.2021
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 6 U 31/21
Datum	10.11.2022
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

**Die Berufung wird zurÄ¼ckgewiesen.**

---

**Die Beklagte hat dem Klager auch die notwendigen auergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**



Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darber, ob es sich bei einem Apophysenabriss des Klagers beim Sprint im Schulsport um einen Schulunfall handelt.



Der damals 15-jhrige Klager strzte am 20. September 2017 kurz vor dem Ziel eines 100 m-Laufes des Sportfestes seiner Schule, konnte nicht mehr aufstehen und wurde in stationre Behandlung aufgenommen. Der Vorgang ist Gegenstand der Unfallmeldung des Gymnasiums F. vom 25. September 2017.



Nach dem Durchgangsarztbericht der rzte der H.-Klinik Z. vom 20. September 2017 und dem Entlassungsbericht dieser Einrichtung vom 22. September 2017 versrte der Klager bei dem Sprint ein Knacken und stechende Schmerzen im Bereich des linken Hftgelenkes und Beckenkammes und konnte nicht mehr laufen. Die behandelnden rzte diagnostizierten einen Abrissbruch des linken vorderen oberen Darmbeinstachels (spina iliaca anterior superior). Sie vermerkten, eine uerliche Gewalteinwirkung habe nicht vorgelegen. Hergang und Befund sprchen nicht gegen die Annahme eines Arbeitsunfalls.



Nach entsprechender Rckfrage der Beklagten teilte der behandelnde Oberarzt Dr. F. mit, das Geschehen sei nach entsprechender kritischer Wrdigung nicht geeignet gewesen, einen Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung herbeizufhren. Vielmehr habe es sich um ein Anlassgeschehen gehandelt. Der Bruch htte auch bei jedem anderen Ereignis auftreten knnen.



Mit Bescheid vom 21. November 2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Versicherungsfall im Sinne eines Schulunfalls ab. Es handele sich um eine Schadensanlage, bei der jedes alltglich vorkommende uere Ereignis die Beschwerden zur gleichen Zeit ausgelst htte. Der Ursachenzusammenhang eines versicherten Unfalls fehle. Apophysenausrisse seien typische Verletzungen gerade im Alter zwischen 14 und 16 Jahren. Der mit dem Muskelzuwachs einhergehende Kraftzuwachs knne erst allmhlich in koordinierte konomische Bewegungen eingearbeitet werden.



---

Dagegen legte die Mutter des KlÄggers am 19. Dezember 2017 Widerspruch ein und teilte mit, vorherige Beschwerden im betroffenen Bereich hÄtten nicht vorgelegen.

Ä

Die Beklagte holte eine beratende Stellungnahme ein. Der Radiologe Dr. H. teilte mit, es handele sich nicht um einen Bruch mit Begleitung durch ein entsprechendes KnochenmarkÄdem, sondern um eine AblÄsung. Er schliee sich der Auffassung der Beklagten an.

Ä

Die Beklagte holte ein Gutachten des Chefarztes der Klinik fÄr OrthopÄdie und Unfallchirurgie des S. Klinikums D., Dr. Z., vom 10. August 2018 ein, der einen wesentlichen Einfluss des Laufs auf die Verletzung neben wesentlichen EinflÄssen der sportlichen FreizeitbetÄtigung und anlagebedingten UmstÄnden nicht fÄr gegeben erachtete. Apophysen seien Nebenstellen der VerknÄcherung (sekundÄre Ossifikationszentren) im Ansatzbereich von Sehnen, die im zweiten Lebensjahrzehnt auftrÄten und im weiteren Verlauf mit den angrenzenden Knochen verschmÄlzen. In diesem Alter stellten sie einen Ort verminderter Widerstandskraft (locus minoris resistentiae) dar, wobei die beim KlÄgger abgelÄste Struktur am hÄufigsten betroffen sei. Durch das LÄngenwachstum der Knochen werde eine hohe Zugspannung auf die den Knochen umhÄllende Muskulatur ausgeÄbt, die eine zunehmende Unausgewogenheit und VerkÄtzung der Gelenk Äbergreifenden Muskulatur bewirke. ZusÄtzlich wÄrde die mechanische Belastbarkeit der Apophysen durch die vermehrte AusschÄttung eines Wachstumshormons vermindert.

Ä

ApophysenschÄden seien meist mit sportlicher AktivitÄt verbunden. Das vorrangige Auftreten liege zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr, wobei Jungen zu neun Zehnteln betroffen seien. Dies liege an der vermehrten Muskelmasse, der besonderen hormonellen Lage in der PubertÄt und einer geschlechtstypischen SportausÄbung. SportausÄbung im Kinder- und Jugendalter fÄhre zu ausgeprÄgten spezifischen Anpassungserscheinungen mit unausgewogener Muskulatur. Dies betrÄffe insbesondere hohe Raten von MuskelverkÄtzung im Beckenbereich bei FuÄball- und Tennisspielern ä Sportarten, die der KlÄgger fÄr sich als Freizeitsportarten angegeben hatte. Der Ausriss wie beim KlÄgger werde meist durch eine ausgeprÄgte Äberstreckungsbewegung des Rumpfes nach hinten bei Streckstellung der HÄfte eines Beines durch Anspannung der Muskeln dieses Bereiches zusammen mit dem Leistenband und der ansetzenden Bauchmuskulatur ausgelÄst. Dieser Ablauf finde sich bei Stemmschrittbewegungen wie beim Speerwurf oder Hochsprung oder bei explosiven Laufbewegungen im Sprint und der Mittelstrecke in der Leichtathletik. Neben akuten AusÄsungen wÄrden aber auch SchÄden durch wiederholende Äberlastung diskutiert, wobei die vom KlÄgger betriebenen Freizeitsportarten besonders belastend seien. Man mÄsse bei ihm von wiederholten Mikrotraumen ausgehen. Auch liege bei ihm eine VerkÄtzung der entsprechenden Muskulatur vor. Eine fÄr sein Alter untypische Äberstreckung der HÄftgelenke sei bei der klinischen Untersuchung nicht festgestellt worden. Der Schmerz beim KlÄgger sei nicht zum Zeitpunkt der hÄchsten Kraftanstrengung, z. B. beim Start zum 100 m-Lauf oder bei einem Absprung entstanden, sondern beim Laufen, fÄr das man eine gleichmÄÄige Belastung der Bein- und HÄftmuskulatur annehmen mÄsse. Man mÄsse insgesamt von einem allein wesentlichen Einfluss der altersspezifischen Anlagen

---

und der regelmäßigen sportlichen Aktivitäten ausgehen, während das zu prägende Ereignis der Bedeutung nach als Anlassgeschehen zu werten sei.

Â

Gegen das Gutachten wandte der Kläger ein, vor dem Unfall sei es nach seinem Eintritt in einen Tennisverein im Jahr zuvor lediglich zu einer Einführung gekommen, während er 2017 keinen Termin wahrgenommen habe. Fußball spiele er nicht im Verein, sondern nur als Gelegenheitsspiel mit Freunden. Eine ausreichende Belastung im Sinne des Gutachtens lasse sich daraus nicht ableiten.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. November 2018 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück, indem er sich dem Gutachten von Dr. Z. als überzeugend anschloss.

Â

Der Kläger hat noch im selben Monat Klage zum Sozialgericht Dessau-Roßlau erhoben und seinen Vortrag dahin vertieft, die Verletzung sei durch die besondere Belastung des Sprints hervorgerufen worden.

Â

Das Sozialgericht hat ein Gutachten des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Prof. Dr. W., Leiter der Abteilung Endoprothetik am Universitätsklinikum H., vom 9. Oktober 2019 eingeholt, wegen dessen Inhalt im Einzelnen auf Bl. 49 bis 65 d. A. Bezug genommen wird. Der Sachverständige ist im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelangt, es müsse eine traumatische Ursache für den Apophysenriss beim Kläger angenommen werden. Bei dem Unfall sei es zu einer erheblichen Muskelkrafteinwirkung gekommen, die deutlich über das alltägliche Maß hinausgegangen sei. Diese sei auf die Apophyse als natürliche und unvermeidliche Schwachstelle getroffen. Diese bestehe aus einer Verbindung zweier Knochenkerne in der Wachstumsfuge allein durch Bindegewebe und sei durch Hormoneinflüsse in der Pubertät männlicher Jugendlicher mit einer verminderten Reißfestigkeit besonders ausgeprägt.

Â

Der Abriss sei von einer Ablösung als mehrzeitigem Ereignis zu unterscheiden, das den Unfallbegriff nicht erfüllen könne.

Â

Bei der Entstehung von Apophysenschäden gehe es um eine Belastung über den Muskel- und Sehnenapparat, bei der es sich nicht im eigentlichen Sinne um eine Auswirkung handle. Von einer solchen sei nach seinem Verständnis der Rechtsprechung aber auch bei einem gewollten Handeln mit ungewöhnlicher Wirkung auszugehen, die dann unfreiwillig sei.

---

Â

Der KlÃ¤ger hat ergÃ¤nzend darauf verwiesen, die Ursache ergebe sich jedenfalls auch aus der Einwirkung des Bodens als Teil der AuÃ¶enwelt beim AbdrÃ¼cken des FuÃ¶es.

Â

Mit Urteil vom 12. MÃ¤rz 2021 hat das Sozialgericht unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das Ereignis vom 20. September 2017 mit einem Apophysenausriss im Bereich der Spina iliaca anterior superior als Arbeitsunfall festgestellt. Es hat ausgefÃ¼hrt, die vom KlÃ¤ger zur Zeit des Unfalls ausgeÃ¼bte Verrichtung in Form sportlicher BetÃ¤tigung wÃ¤hrend einer Schulsportveranstaltung sei Teil der versicherten TÃ¤tigkeit als SchÃ¼ler gewesen. Es habe auch eine Einwirkung im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII](#) vorgelegen. Auch ein alltÃ¤glicher Vorgang wie das Auftreten auf den Boden stelle eine Einwirkung eines Teils der AuÃ¶enwelt auf den KÃ¶rper dar. Dazu gehÃ¶re auch die erhebliche Kraftanstrengung bei einem Sprint, u. a. beim Endspurt. Unfreiwillig sei dabei nicht die Bewegung als solche, sondern â insoweit ausreichend â die ungewollte physiologische Folge.

Â

Das Gericht folge insoweit dem SachverstÃ¤ndigen in seiner Annahme eines traumatischen Ereignisses, das nicht nur zu einer ApophysenablÃ¶sung, sondern zu einem Apophysenausriss gefÃ¼hrt habe. Die dabei ursÃ¤chliche erhebliche Kraftanstrengung gehe Ã¼ber das alltÃ¤gliche MaÃ hinaus, das sich in seinem Einfluss auf die AuslÃ¶sung von Beschwerden durch jedes alltÃ¤gliche Ereignis in etwa dem gleichen Zeitraum ersetzen lasse. Die ebenfalls beteiligten Einwirkungen des Wachstumsalters fÃ¼hrten nicht zu einer Verminderung des Unfallversicherungsschutzes, weil jeder in dem Zustand versichert sei, in dem er am Arbeits- bzw. hier Schulleben teilnehme. Solche VerÃ¤nderungen lieÃen sich nicht als hÃ¶chstpersÃ¶nliches Gesundheitsrisiko aus dem Versicherungsschutz ausblenden. DemgegenÃ¼ber Ã¼berzeuge das Gutachten von Dr. Z. das Gericht nicht. Denn zunÃ¤chst habe er die altersbedingten VerÃ¤nderungen als konkurrierende Ursache angenommen. Ein gesundheitlicher Vorschaden durch sportliche FreizeitaktivitÃ¤ten sei zudem nicht dokumentiert. Die Annahme sei auch nach den Angaben des KlÃ¤gers zu seiner SportausÃ¼bung in der Freizeit nicht gerechtfertigt. SchlieÃlich seien auch die verantwortlich gemachten MuskelverkÃ¤tzungen nicht klinisch nachgewiesen. Eine medizinische Beschreibung eines Apophysenausrisses als Folge einer MuskelverkÃ¤tzung finde sich zudem in der Literatur nicht.

Â

Gegen das ihr am 23. MÃ¤rz 2021 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 20. April 2021 Berufung eingelegt. Sie verweist darauf, es habe sich bei dem zur Verletzung fÃ¼hrenden Ereignis um einen willentlich geplanten Lauf ohne UmstÃ¤nde wie Umknicken, falsches Auftreten, Stolpern oder Ã¶hnliches gehandelt. Dies erfÃ¼lle auch nach den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts nicht den Unfallbegriff. Worin die ungewollte Einwirkung liege, fÃ¼hre auch das Sozialgericht nicht aus. Zudem sei das Ereignis bei der Unterstellung der naturwissenschaftlichen UrsÃ¤chlichkeit nicht wesentliche Ursache gewesen. DafÃ¼r seien zum Einen die wachstumsbedingten Anlagen unverzichtbar, zum Anderen die versicherte Verrichtung des Laufens ungeeignet, den Gesundheitsschaden allein zu erklÃ¤ren (Verweis auf Urteil des Senats vom 9. Dezember 2010 â [L 6 U 122/07](#)

---

).

Â

Auf Hinweise des Gerichts hin hat die Beklagte eine beratende Stellungnahme des Chirurgen, Unfallchirurgen und Sportmediziners Dr. L. vom 18. Januar 2022, Bl. 151 â 155 d. A. vorgelegt. Dieser hat zunÃchst die Rechtsauffassung vertreten, eine mechanische Wechselwirkung des KÃ¶rpers mit dem Boden stelle keine ÃuÃere Einwirkung dar, soweit sie innerhalb der bestimmungsgemÃen â physiologischen â Grenzen des KÃ¶rpers verlaufe. Eine gegen Ende eines Laufes eintretende ErmÃ¼dung sei ihrerseits physiologisch; eine unkontrollierte Auswirkung â z. B. ein Sturz â mÃsse nachgewiesen sein. Anderenfalls fehle es an einem fÃ¼r einen Unfall unerlÃsslichen StÃ¶rfaktor.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 12. MÃrz 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er schlieÃt sich unter nÃherer AusfÃ¼hrung dem Urteil des Sozialgerichts an.

Â

Das Gericht hat eine ergÃnzende Stellungnahme des SachverstÃndigen vom 8. September 2021 eingeholt, wegen deren Einzelheiten auf Bl. 131 â 134 d. A. Bezug genommen wird. Im Wesentlichen fÃ¼hrt der SachverstÃndige aus, die eigentliche Kraftentfaltung im Apophysenbereich betreffe die Beugung im HÃ¼ftgelenk beim Anheben des Beines. Der Abriss ereigne sich nicht in der Kraftentfaltung, sondern bei einer Ãberdehnung im Zuge einer Ãberstreckung des Gelenks. Diese geschehe im Gangzyklus nach dem Aufsetzen des betroffenen Beines bei einem Nach-vorne-Schieben des Beckens mit der Folge der Ãberdehnung der HÃ¼ftbeugemuskulatur.

Â

Dem Zeitpunkt eines Abrisses innerhalb des 100 m-Laufes lieÃen sich keine Erkenntnisse hinsichtlich eines Unterschiedes beim Vergleich zu Alltagsbelastungen entnehmen. Es gehe um unterschiedliche Stadien, in denen am Beginn unzureichende ErwÃrmung und am Ende einsetzende ErmÃ¼dung jeweils Unterschiede markierten.

Â

---

Der Berichterstatter hat die Beteiligten auf Veröffentlichungen hingewiesen, aus denen sich ergibt, dass die Kraftentfaltung in einem 100 m-Lauf nicht einheitlich verläuft, sondern erst gegen Ende die höchste Kraftentfaltung vorliegt. Sei der Betroffene mangels entsprechenden Trainings nicht dazu in der Lage, komme stattdessen dem Gesichtspunkt einer Ermüdung im Sinne der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Bedeutung zu. Auf Bl. 145 d. A. wird verwiesen.

Ä

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 11. April 2022 – die Beklagte – und 22. September 2022 – der Kläger – zugestimmt.

Ä

Neben der Gerichtsakte hat dem Senat bei der Beratung und Entscheidung die Verwaltungsakte der Beklagten – Az. 2010039031 – vorgelegen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

Die gem. [§ 143, 144 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung hat keinen Erfolg.

Ä

Der durch das Sozialgericht aufgehobene Bescheid der Beklagten vom 21. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2018 beschwert den Kläger im Sinne von [§ 157 S. 1, § 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#), weil die darin ausgesprochene Ablehnung der Anerkennung des Verletzungsereignisses des Klägers als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung rechtswidrig ist; der Kläger hat auf die Anerkennung Anspruch.

Ä

Bei dem am 20. September 2017 beim Kläger eingetretenen Apophysenabriss handelt es sich als Arbeitsunfall um einen Versicherungsfall im Sinne von [§ 7 Abs. 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII – G. v. 7.8.1996, BGBl. I S. 1248). Der Unfall erfüllt den Begriff eines Arbeitsunfalls im Sinne von [§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), weil er in unmittelbarer Ausführung der versicherten Tätigkeit als Schüler nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b](#) SGB VII geschah; die Teilnahme am Sportfest des vom Kläger besuchten Gymnasiums als allgemeinbildender Schule ist eine Wahrnehmung der für die dortigen Schüler bestimmten Veranstaltungen zur schulischen Erziehung.

Ä

---

Bei dem Ereignis handelt es sich um einen Unfall im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII](#). Es handelt sich um ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, weil der zum Schaden des Apophysenabrisses führende Abdruck des Beines vom Laufbahnboden bis in die Streckung ohne die Gegenwirkung (vgl. BSG, Urt. v. 12.4.2005 [â€‹ B 2 U 27/04 R](#) [â€‹ juris](#), Rn. 14) des Laufbahnbodens in dem Geschehen nicht möglich gewesen wäre. Diesen zum Apophysenabriss führenden Ablauf im Rahmen der Laufbewegung hat der Sachverständige überzeugend beschrieben; dieses aus der allgemeinen Kenntnis solcher Abläufe hervorgehende Verständnis des Geschehens hat die Beklagte auch nicht angegriffen.

Â

Das Ereignis war bezüglich seiner äußerlichen Umstände auch unfreiwillig (vgl. BSG, Urt. v. 29.11.2011 [â€‹ B 2 U 23/10 R](#) [â€‹ juris](#), Rn. 17), weil der Kläger seine Beinstreckung nicht bis in eine Überdehnung bringen wollte, für die sein Körper nicht ausgelegt war. Dass er die dabei mögliche Grenze nicht gekannt haben wird, steht der Unfreiwilligkeit nicht entgegen. Der Vorsatz des Klägers, seinem Körper nur Schäden vermeidende Impulse zu verleihen, kann beim Fehlen jedes anderen Hinweises als sicher angesehen werden.

Â

Zwischen dem Apophysenabriss und dem Sprint besteht ein naturwissenschaftlicher Ursachenzusammenhang. Der mögliche Bewegungsablauf kann nicht entfallen, ohne dass die Entstehung der Ablösung zu dieser Zeit auszuschließen ist. Dabei spielt das Fehlen eines Knochenmarkknotens entgegen der ursprünglichen Aussage von Dr. H. keine Rolle. Denn der Sachverständige stellt dar, dass es sich bei Jugendlichen im damaligen Alter des Klägers in der Apophyse um eine allein durch Bindegewebe hergestellte Verbindung zweier Knochenkerne handele. Die von Dr. H. ursprünglich erwähnte Fraktur betrifft dieses Thema nicht. Insoweit ist zwischen dem Sachverständigen und dem beratenden Radiologen auch Einigkeit hergestellt worden, dass es im Fall des Klägers nicht um eine knöchernen Verletzung geht. Folgerichtig sieht der Sachverständige den am Unfalltag im MRT nachgewiesenen Bluterguss (Hämatom) für den Bindegewebsriss als nachweislich an.

Â

Entgegen der Meinung des Gutachters Dr. Z. handelt es sich nicht um eine Ablösung der Apophyse innerhalb eines mehrzeitigen Geschehens, sondern um das punktuelle Ereignis eines Risses im Weichteilbereich. Die von Dr. Z. angenommene Abfolge von Mikrofrakturen ist keine Feststellung von Befunden, sondern eine Herleitung aus allgemeinen Erwägungen über die Entstehung solcher Ablösungen, die dem Kläger nicht als tatsächliches Geschehen entgegen gehalten werden kann. Hinweise darauf, dass Fußball und Tennis beim Kläger entgegen seinen späteren Angaben über die Häufigkeit der Ausübung bei ihm eine Rolle gespielt haben, finden sich in Nachweisen oder Angaben über Beschwerden oder Befunde nicht. Dabei hat es angesichts des Umstandes, dass viele Jugendliche solche Sportarten ohne Krankheitsfolgen in der Apophyse ausüben, sein Bewenden.

Â

---

Die Kraftentfaltung beim Sprint ist auch wesentliche Ursache des Risses. Diese medizinisch wertende Entscheidung ergibt sich aus der Abwägung gegen die Anlage bedingten Schwächen in Form noch nicht erfolgter durchgehender Verknöcherung, muskulärer Unausgewogenheit und hormoneller Herabsetzung der Widerstandskraft der Verbindung im Bindegewebe. Diese vorbestehenden Umstände haben nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens im Sinne einer notwendigen Voraussetzung zum Eintritt des Apophysenabrisses beigetragen. Dies ergibt sich jedenfalls aus den Überlegungen des Sachverständigen, wonach insoweit eine erhöhte Gefährdung im Wachstumsalter durch die genannten Umstände bei jedem Apophysenschaden mit zu bedenken und im Sinne der Wesentlichkeit von einer traumatischen Einwirkung abzugrenzen ist. Damit greift er die Überlegung des Gutachters Dr. Z. auf, der die genannten Umstände als Anlage bedingte Ursachen wertet.

Ä

Nach den gesamten Einflüssen haben diese Umstände aber nicht in so außergewöhnlichem Maße den Apophysenabriss herbeigeführt, dass dem Einfluss der Kraftentfaltung beim Sprint nur noch die Bedeutung eines beliebigen, durch Alltagsereignisse austauschbaren Einflusses zukäme (zu dieser Voraussetzung BSG, Urt. v. 12.4.05 – B 2 U 27/04 R – juris, Rn. 16). Eine unmittelbare Feststellung jederzeit bestehender Rissbereitschaft aus belanglosen Alltagsanlässen ist nicht möglich, weil keine Befunde oder Vorbehandlungsergebnisse mitgeteilt worden sind, aus denen sich dies ergäbe. Eine entsprechende ärztliche Einschätzung geben der Gutachter Dr. Z. oder der Sachverständige auch nicht ab. Vielmehr leiten sie die Mitverursachung aus allgemeinen Erkenntnissen über altersbedingte Anfälligkeit bei Jugendlichen allgemein ab, die aber keine Aussage zu einer akuten Rissgefahr ohne auffällige Einwirkung beim Kläger ermöglichen. Dass eine beliebige Alltagseinwirkung gerade nicht zur Rissverursachung ausreicht, bekundet Dr. Z. selbst mit seiner Mitteilung, ein solcher Riss erfolge überwiegend bei sportlicher Betätigung.

Ä

Bei der Abgrenzung der Ursachenbedeutung nach dem Vergleich der Beanspruchung beim Unfall gegenüber irgendeiner Alltagseinwirkung lässt sich die Aussage einer Beliebigkeit nicht treffen. Dagegen spricht, dass der Kläger sich zum Zeitpunkt des Risses in der größten ihm möglichen Kraftentwicklung beim Laufen befand oder diesen Bereich im Sinne nachlassender Frische gerade verlassen hatte.

Ä

Trainierte Menschen erreichen die Höchstgeschwindigkeit als Ausdruck äußerster Kraftentwicklung nach einer Laufstrecke von 80 Metern und damit im allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend der vom Kläger verwendeten Formulierung schon kurz vor Ende der Strecke von 100 Metern. Aus Studien zum Ablauf eines Sprints ergibt sich dazu, dass der Mensch auf einer Laufstrecke von 100 m die höchste Geschwindigkeit erreicht, die Menschen möglich ist. Die schnellste Teilstrecke liegt bei Sprintern der Weltklasse dabei zwischen 70 und 80 Metern (<https://de.wikipedia.org/wiki/100-Meter-Lauf>, Geschwindigkeitsverlauf eines 100 m-Rennens, recherchiert am 5. Dezember 2021). Hier liegt die Spitzengeschwindigkeit von 12,5 m/s deutlich über der Durchschnittsgeschwindigkeit von 10,44 m/s (a.a.O., Eingangsdarstellung). Dürften davon für den Kläger Abstriche insbesondere im Hinblick auf die Dauer seiner Beschleunigung

---

zu machen sein, gewinnt aber die Überlegung des Sachverständigen an Bedeutung, wonach Ermüdung gegen Ende des Laufs eine Rolle gespielt hat. Diese umfasst auch die Kontrollfähigkeit, eine kontrollierte Beinstreckung innerhalb eines unschädlichen Bewegungsmaßes vorzunehmen.

Â

Soweit die Beklagte sich für ihre Auffassung auf das Urteil des Senats vom 6. Dezember 2010 [L 6 U 122/07](#), veröffentlicht bei juris, beruft, enthält dieses Urteil im Unterschied zum vorliegenden Fall keine Feststellung dazu, dass es sich bei der maßgeblichen Bewegung um eine besondere Belastung der betroffenen Körperstruktur gehandelt hat. Es geht vielmehr nach der Lage der Sachverständigengutachten vom Gegenteil aus.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Unterliegen der Beklagten.

Â

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#) nicht vor, weil die Entscheidung in der Anwendung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf den Einzelfall beruht.

Erstellt am: 07.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024